Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 4/1890 (1892)

Artikel: Mädchen-Arbeitsschulen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-6581

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ebenso sollen nicht aufgenommen werden Kinder, die das Lehrziel der dritten Klasse erreicht haben.

3. Die Aufnahme findet statt nach einjähriger Beobachtung in der allgemeinen Schule, früher nur auf besondern Wunsch der Eltern, jedoch nur dann, wenn ein Schüler vorher mindestens ein halbes Jahr die städtische Schule besucht hat.

4. Die Aufnahme ist Sache der Schulpflege. Sie findet statt auf Antrag des betreffenden Klassenlehrers, nach spezieller Prüfung durch die Sektion und auf das Gutachten des nach § 2 bezeichneten Arztes.

Sind die Eltern nicht einverstanden, so steht ihnen der Rekurs an die Oberbehörde offen.

5. Auf Antrag des betreffenden Lehrers (Lehrerin) und nach Einholung eines Gutachtens des bezeichneten Arztes kann bei gutem Erfolge ein Kind auf vierteljährige Probezeit in die allgemeine Schule zurückversetzt werden.

Die Rückversetzung ist von der Schulpflege zu genehmigen.

6. Die Schülerzahl einer Spezialklasse soll 25 nicht übersteigen.

7. Der Lehrplan soll, wenn auch mit Modifikationen, demjenigen der allgemeinen Schule möglichst angepasst werden.

Dabei ist auf Handarbeiten für Mädchen und Knaben, und insbesondere auf Turnen und Spiele in freier Luft Wert zu legen, so zwar, dass von höchstens 30 wöchentlichen Stunden 10 hierauf verwendet werden.

Knaben und Mädchen werden gemeinsam unterrichtet.

8. Die Lehrer oder Lehrerinnen der Spezialklassen sind in Rechten und Pflichten den übrigen Lehrern resp. Lehrerinnen der Stadt Zürich gleichgestellt.

II. Mädchen-Arbeitsschulen.

16. 1. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons St. Gallen.

I. Klasse (IV. Primarschuljahr).

Stricken. Erlernung der verschiedenen Maschen an einem Übungsstreifen — jeweilen eine Anzahl Gänge (oder Nadeln): 1. glatte Maschen, 2. krause Maschen, 3. abwechselnd glatte und krause Maschen, 4. eine Nadel glatte und eine Nadel krause Maschen, dazwischen ein Nähtchen, 5. das Rohrabnehmen, 6. die Ferse und das Abketten nach Schluss derselben.

Anwendung im Stricken eines Strumpfes nach der Regel.

Nähen. Erlernung der verschiedenen Stiche, Nähte und Säume an einem Übungsstück — Vorstich, Steppstich, Hinterstich, Überwindlingsstich, Saumstich, Wallnaht.

Vorgerücktere können etwa noch Hohlsäume erlernen. — Die richtige Körperhaltung und Bewegung der Arme und Finger ist zu beachten.

II. Klasse (V. Primarschuljahr).

Stricken. Fortsetzung des Strumpfstrickens nach der Regel. Erlernung einiger leichter Hohlmuster an einem Übungsstück, wenn die Zeit reicht.

Nähen. Weiterübung des Nähens durch Anfertigung eines kleinen Mädchenhemdes. Anleitung zum Zuschneiden desselben.

Zeichnen. Erlernung des Wäschezeichnens an einem Übungsstück auf uneingeteiltem Stramin: ein einfaches Alphabet und einfache Ziffern.

III. Klasse (VI. Primarschuljahr).

Stricken. Fortsetzung des Strickens: Anfertigung grösserer Strümpfe.

Nähen. Fortsetzung der Übung durch Anfertigung eines Frauenhemdes. Anleitung zum Zuschneiden desselben.

Hausschürzen in Kotton mit gezogenen, fein an das Band zu nähenden Falten, Erlernung der Knopflöcher als Vorbereitung auf die Anfertigung eines Knabenhemdes.

IV. Klasse (VII. Primarschuljahr).

Stricken. Fortsetzung der Übung der III. Klasse. Allenfalls auch Stricken von Ärmeln, Jäckchen u. dgl.

Nähen. Fortübung durch Anfertigung eines einfachen Knabenhemdes. Anleitung zum Zuschneiden desselben.

Allenfalls auch Nähen von Jacken, Schürzen u. dgl.

Flicken. Erlernung des Einsetzens von Stücken auf Baumwollstoff: Stücke mit einer, zwei und vier Ecken, eingenäht mit Überwindlingsstichen, Hinter- und Saumstichen, mit Wallnaht und breiten Säumen.

V. Klasse (I. Jahr der Ergänzungsschule).

Stricken. Fortübung durch Anstricken von Strümpfen und Einstricken von Stücken.

Nähen. Anfertigung eines Herren- (Manns-) Hemdes. Anleitung zum Zuschneiden eines solchen.

Flicken. Erlernung des Maschenstiches (glatte und krause Maschen und die verschiedenen Abnehmen), an einem Übungsstück oder an alten Strümpfen einzuüben. Anwendung an zerrissenen Strümpfen.

VI. Klasse (II. Jahr der Ergänzungsschule).

Stricken. Einstricken von Stücken in Strümpfe und andere Strickarbeiten zur Übung.

Nähen. Anfertigung eines Hemdes (die ganze Klasse dasselbe nach Bestimmung der Lehrerin). Allfällig noch andere Näharbeiten und Übungen im Zuschneiden.

Flicken. Einsetzen von Stücken in Weisszeug, Bettzeug, Kleider u. s. w., wobei den Mädchen die Wichtigkeit dieser Arbeiten für das Hauswesen nahe zu legen ist.

Fortgesetzte Anwendung des Maschenstiches zum Ausbessern von Strümpfen.

Die Haushaltungskunde in den drei obersten Klassen soll, wo möglich, folgendes bieten: Belehrung über die wichtigsten weiblichen Hausgeschäfte in bezug auf Nahrung, Kleidung, Wäsche, Wohnung, Krankenpflege, häusliche Einrichtung, Besorgung des Gartens, — alles mit besonderer Rücksicht auf Ordnung und Reinlichkeit und Ausbildung eines haushälterischen Sinnes.

Allgemeine Bemerkungen über den Arbeitsunterricht.

1. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten (und in der Haushaltungskunde) ist für die Mädchen ein notwendiger Bestandteil des gesamten Volksschulunterrichtes. Wie jeder andere Unterricht, soll auch jener dazu dienen, die Erziehung der Schülerinnen durch Ausbildung der Einsicht und Stärkung der Willenskraft zu fördern.

2. Im besondern soll der Arbeitsunterricht dazu dienen, in den Schülerinnen das Verständnis für die in der bürgerlichen Haushaltung vorkommenden Handarbeiten zu wecken und auszubilden und die Fertigkeit in der Ausführung von solchen Arbeiten in dem Masse zu verleihen, dass die Schülerinnen nach ihrem Austritt aus der Schule Fähigkeit und Liebe zu weiterer Ausbildung in diesem Fache besitzen.

3. Die zu lehrenden Arbeiten sind: Stricken, Nähen (mit Inbegriff des Zuschneidens), Zeichnen (der Wäsche) und Flicken von Gestricktem und Gewobenem.

Anmerkung. Das Häkeln und Sticken fällt als nicht absolut notwendig und im Hinblick auf die beschränkte Unterrichtszeit weg.

4. Mit dem Stricken und Nähen wird in der ersten Arbeitsschulklasse (IV. Primarschulklasse) begonnen und sind beide Fertigkeiten durch alle Klassen fortzuüben.

5. In der Arbeitsschule sind vor allem sämtliche zur Ausführung kommenden Arbeiten eingehend und allseitig zu besprechen, um ein verständiges und selbständiges Arbeiten seitens der Schülerinnen zu erzielen. Sodann sind auch die verschiedenen Einrichtungen und Vorkommnisse des Hauswesens, soweit die Zeit reicht, mit den Schülerinnen zu erörtern.

6. Die Schülerinnen eines jeden Jahrganges (Schuljahres) bilden auch in der Arbeitsschule eine Klasse für sich, und es ergeben sich somit sechs Klassen im Arbeitsunterrichte: IV., V., VI. und VII. Alltagsschulklasse, I. und II. Ergänzungsschulklasse. Zusammenziehung von Klassen ist möglichst zu vermeiden.

7. Der Unterrichtsstoff ist angemessen abzustufen und so auf die Klassen zu verteilen, dass ein der wachsenden Fähigkeit der Schülerinnen entsprechender Fortschritt vom Leichtern zum Schwerern stadtfindet (siehe Lehrplan).

8. Der Unterricht ist wenigstens in dem Sinne als Klassenunterricht zu erteilen, dass die Schülerinnen einer und derselben Klasse die gleichen Arbeiten gleichzeitig ausführen.

9. Jede Art der Arbeit wird zuerst an passenden Übungsstücken erlernt und dann an Nutzarbeiten bis zur gehörigen Sicherheit eingeübt.

10. Soweit der Arbeitsunterricht die Erlangung von Fertigkeiten (des Arbeitenkönnens) bezweckt, muss die Lehrerin die Arbeiten (an eigenem Arbeitsstoffe) vormachen und von den Schülerinnen beschreiben und dann von diesen an ihrem Arbeitsmaterial nachmachen lassen.

11. Sofern der Unterricht auf die Erlangung von Kenntnissen oder Förderung der Einsicht und Selbständigkeit im Arbeiten ausgeht, muss die Lehrerin durch angemessene Fragen die Schülerinnen zum Nachdenken über die Arbeiten anregen und sie veranlassen, sich über dieselben in sprachrichtiger Weise auszudrücken.

12. Die Erörterungen über Gegenstände des Hauswesens haben in besonderen Stunden stattzufinden, d. h. die Haushaltungskunde bildet einen für sich selbständigen Zweig des Arbeitsunterrichtes.

13. Die Auswahl des Arbeitsmaterials und der Arbeitswerkzeuge, sowie die Bestimmung der jeweilen auszuführenden Arbeiten ist Sache der Lehrerin.

14. Sämtliche Arbeiten müssen in der Schule begonnen, ausgeführt und vollendet werden.

15. Die Schülerinnen sind anzuleiten, ein Verzeichnis der von ihnen gefertigten Arbeiten anzulegen und fortzuführen, und die Lehrerin fertigt eine Übersicht sämtlicher in der Schule ausgeführten Arbeiten in der Schultabelle aus.

III. Fortbildungsschulen.

17. 1. Programme des cours facultatifs du soir du canton de Genève. (Arrêté du Département de l'Instruction publique du 17 octobre 1890.)

Les cours facultatifs du soir sont destinés aux jeunes gens et aux jeunes filles âgés de plus de quinze ans.

Les cours qui ne réunissent pas un nombre d'élèves suffisant peuvent être supprimés temporairement.

Des certificats constatant les résultats obtenus sont délivrés à la fin des cours aux élèves qui ont subi les examens.

Les élèves paient chaque cours à raison d'un franc pour une heure de leçon par semaine.

Les cours ont lieu dès le mois d'octobre jusqu'au mois de mars.

Première année.

Arithmétique commerciale. — 2 h. par semaine. — Calcul de l'intérêt et de l'escompte par des méthodes pratiques. — Changes et fonds publics. — Comptes courants par les principales méthodes.